Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/431

09. 02. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Rainder Steenblock und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/290 —

Ausweisung von besonderen Schutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)

1. Trifft es zu, daß die Europäische Kommission sich im Rahmen eines Verfahrens gemäß Artikel 169 EWGV („Vertragsverletzungsverfahren") mit einem Abmahnschreiben an die Deutsche Bundesregierung gewandt hat, weil nach Auffassung der Europäischen Kommission die Bundesrepublk Deutschland nicht in zureichendem Maße seiner Verpflichtung nachgekommen ist, besondere Schutzgebiete gemäß Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG auszuweisen?

Ja. Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung der Kommission, die auf eine unterschiedliche Auslegung des Richtlinientextes zurückzuführen ist.

2. Trifft es zu, daß die Europäische Kommission in ihrem Schreiben auf die vom Internationalen Rat für Vogelschutz veröffentlichte „Schattenliste von Vogelschutzgebieten", vgl. z. B.

   R.F.A. Grimmit and T.A. Jones, „Important Bird Areas in Europe", International Council for Bird Preservation (ICBP), Technical Publication Number 9, Cambridge 1989,

   abstellt?

Nein. Die Kommission hebt auf die sog. SFF3-Liste ab, die im ORNIS-Ausschuß (Ausschuß nach Artikel 16 der Vogelschutzrichtlinie) beraten worden ist.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 7. Februar 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Welche anderen Gebiete als die unter Frage 2 genannten will die Europäische Kommission von der Bundesrepublik Deutschland als Vogelschutzgebiete ausgewiesen haben?

Die Kommission bestreitet nicht, daß die SFF3-Liste nur indikativen, nicht zwingenden Charakter hat. Sie möchte auch keine bestimmten Gebiete ausgewiesen, sondern die erheblichen Abweichungen erklärt haben, damit sie prüfen kann, ob die Ermessensausübung sachgerecht ist.

4. Welche Bundesländer sind von dem Verfahren (gegebenenfalls) besonders betroffen und/oder von der Bundesregierung im Rahmen des unter Frage 1 genannten Verfahrens zu einer Stellungnahme aufgefordert worden?

Die Kommission führt beispielhaft Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein an. Die betroffenen Länder werden beteiligt, sobald die Grundsatzfragen durch die Bundesregierung geklärt sind. Erst danach ist es den Ländern möglich zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Gebiete noch zu benennen sind.

5. Ist die Antwort der Bundesregierung auf das unter Frage 1 genannte Abmahnschreiben der Europäischen Kommission inzwischen erfolgt, und wenn ja, in welchem Sinne hat die Bundesregierung geantwortet?

Nein.

6. Sind im Rahmen des unter Frage 1 genannten Verfahrens inzwischen seitens der Europäischen Kommission weitere Verfahrensschritte erfolgt (mit Gründen versehene Stellungnahme, Klageerhebung)?

Nein.

7. Welche anderen Mitgliedstaaten der EU sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher wegen Nichtausweisung von Vogelschutzgebieten von der Europäischen Kommission abgemahnt worden?

   In welchen Fällen ist Klage erhoben worden? (Die Bundesregierung wird gebeten, in den zuletzt genannten Fällen die Aktenzeichen und gegebenenfalls die Fundstellen der Urteile des EuGH zu nennen.)

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg und die Niederlande ebenfalls abgemahnt worden. Alle Verfahren sind noch in der Schwebe. Klage wurde bisher in keinem Fall erhoben.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333